



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 16.05.2024
Beginn:	19:02 Uhr
Ende	20:06 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Windkraft - Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie in der Planungsregion 14 durch den Regionalen Planungsverband München; Beteiligung und Stellungnahme der Gemeinde Vierkirchen BGM/007/2024
- 3 10. Änderung des Flächennutzungsplanes BaEr/017/2024
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" BaEr/018/2024
- 5 2. Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.05.2024 GL/006/2024
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

./.

2 Windkraft - Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie in der Planungsregion 14 durch den Regionalen Planungsverband München; Beteiligung und Stellungnahme der Gemeinde Vierkirchen

Mit E-Mail vom 20.03.2024 informierte uns der Regionale Planungsverband München über den Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München. Durch den Regionalen Planungsverband (RPV) wurde dessen Einleitung am 11.01.2024 beschlossen und das Beteiligungsverfahren gestartet.

Die Vorabbeteiligung dient dazu den Entwurf des Steuerungskonzeptes Windkraft in der Planungsregion 14 weiter zu konkretisieren. Auf der Webseite des RPV unter www.region-muenchen.com/windenergie wurden die zentralen Unterlagen für das Beteiligungsverfahren, bestehend aus einer Präsentation und der Karte A-1 Vorabentwurf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung, bereit gestellt. Es wird hierzu der Gemeinde Vierkirchen die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 31.05.2024 ermöglicht.

Diesbezüglich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.05.2023 die Flächen zur Meldung an den Regionalen Planungsverband (Region 14) behandelt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

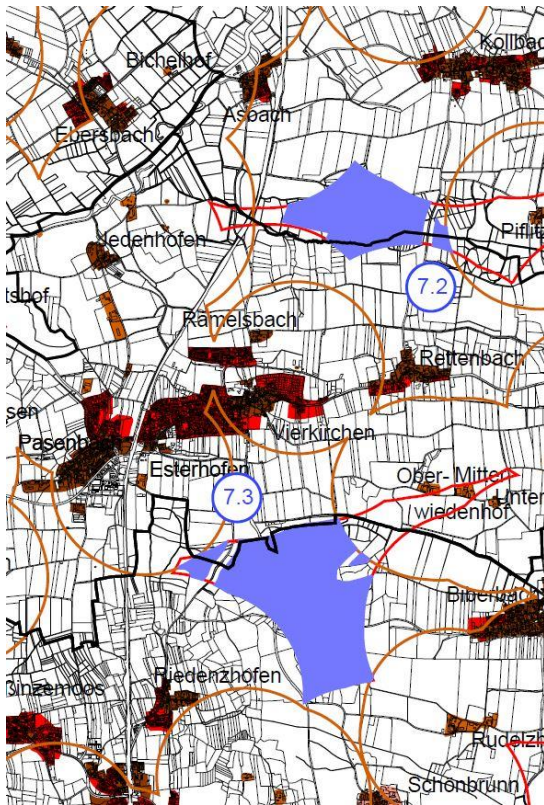
„1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zu den aktuellen Planungen zum Thema Windkraft im Landkreis Dachau zur Kenntnis.

2. Es besteht Einverständnis mit der gemeinsamen solidarischen Planung der Kommunen im Landkreis Dachau. Die aufgezeigte ausgearbeitete Planung des Landschaftsplanungsbüros Brugger mit den Abständen zu Wohngebieten von 1.000 m und mit 800 m zum sog. Außenbereich soll dem Regionalen Planungsverband für die Gemeinde Vierkirchen gemeldet werden.

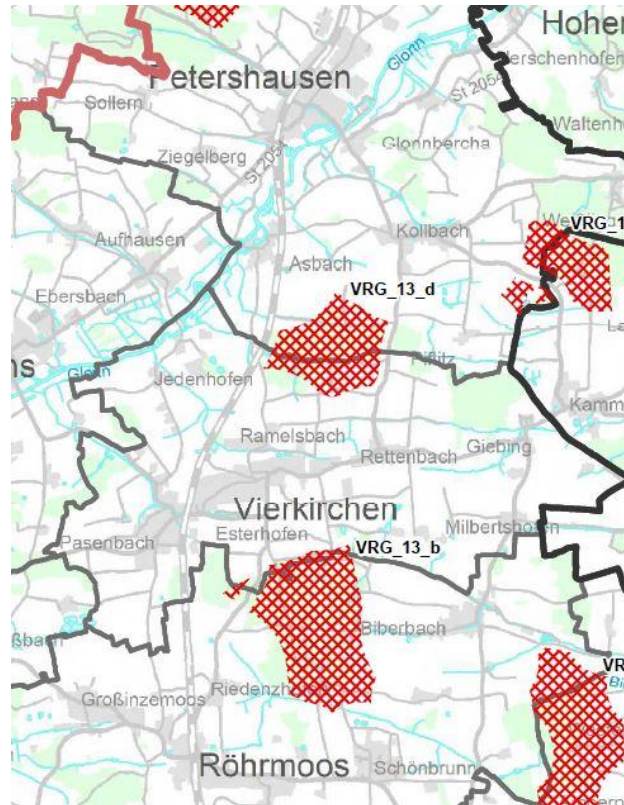
3. Das Planungsbüro Brugger wird ermächtigt, die digitalen Planungsdaten gemeinsam mit den Planungsdaten der anderen Gemeinden im Landkreis zu übermitteln.“

Die Planungsdaten wurden anschließend, wie beschlossen, an den Regionalen Planungsverband übersandt. Dieser berät seitdem in mehreren Sitzungen über das zu beschließende Gebiet für die Vorrang- und Vorratsgebiete zur Windenergienutzung in der Planungsregion 14.

Die nun vorgelegten Suchräume für die Gemeinde Vierkirchen erfassen im groben etwa die von uns gemeldeten Flächen im Vierkirchener Holz und die Waldfläche nördlich von Ramelsbach. Die Suchräume gehen jedoch teils über die vom Gemeinderat beschlossenen Abstände von 1000 m zu Wohngebieten und den 800 m zum sog. Außenbereich hinaus und rücken hierbei teils näher an die Wohnbebauung heran.



RPV Wind Karte Vorabmeldung



RPV Wind Karte A1 Ausschnitt Vierkirchen

Bei solch geringeren Abständen von Windrädern zu Wohngebieten wäre ein erheblicher Raumwiderstand durch die Öffentlichkeit zu erwarten, da das beschlossene Konzept des Landschaftsplanungsbüros Brugger der Öffentlichkeit bereits vorgestellt wurde und dieses bekannt ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die Planungen der Gemeinden im Landkreis Dachau bereits 1,6 % der Landkreisflächen als Vorranggebietsflächen für die Windkraft zur Verfügung steht. Somit hat der Landkreis Dachau hierdurch, trotz Einhaltung der gewünschten Abstände von 1000 m und 800 m, sein „soll“ für die derzeit benötigten Flächen von 1,1 % bereits überschritten. Eine Ausdehnung dieser Flächen über diese Abstände hinaus wird deshalb nicht befürwortet, da von einer ausgewogenen Verteilung der Flächen über die gesamte Planungsregion 14 ausgegangen wird.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Vorplanungen des Regionalen Planungsverbandes für die Gemeinde Vierkirchen grundsätzlich zu bestätigen und erteilt hierzu für die beiden Suchräume in der Gemeinde Vierkirchen sein Einverständnis.
2. Mit der Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich besteht hingegen kein Einverständnis. Da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist, wird um Anpassung gebeten.

3. Um eine weitere Verfahrensbeteiligung wird ebenfalls gebeten.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

- | | |
|----------|---|
| 3 | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Vorstellung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Durchführung der öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) |
|----------|---|

Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)

Sach- und Rechtslage

für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, südlich der Glonn im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen die 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“ durchzuführen. Ziel dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine seitens der Vorhabenträgerin auf den Flächen im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und zugehörigen Grün- / Ausgleichsflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde Vierkirchen.

Die in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro erarbeiteten Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Anschluss daran wurde zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, in der Zeit vom 09. Mai 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (insgesamt 37 Fachbehörden bzw. Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen müssen nun vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

06 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau

- 10 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement
- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23
- 13 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 14 Energie SüdBayern GmbH
- 16 Kreisbrandinspektion Dachau
- 17 Deutsche Bahn AG, Baurecht
- 18 Münchner Verkehrstarifverband GmbH
- 21 DB Station & Service AG
- 23 Kreisjugendring Dachau
- 26 Gemeinde Petershausen
- 27 Gemeinde Fahrenzhausen
- 30 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ
- 32 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Fürstenfeldbruck
- 33 Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V.
- 35 Staatliches Bauamt Freising

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- 07 Wasserwirtschaftsamt München; Schreiben vom 14.06.2023
- 08 Regionaler Planungsverband München; Schreiben vom 12.06.2023
- 19 Eisenbahn-Bundesamt; Schreiben vom 09.05.2023
- 20 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd; Schreiben vom 10.05.2023
- 22 Erzbischöfliches Ordinariat München; Schreiben vom 31.05.2023
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern; Schreiben vom 09.06.2023
- 25 Gemeinde Röhrmoos; Schreiben vom 11.05.2023
- 28 Markt Markt Indersdorf; Schreiben vom 22.05.2023
- 29 Gemeinde Weichs; Schreiben vom 15.05.2023
- 31 Bayerisches Landesamt für Umwelt; Schreiben vom 12.06.2023
- 36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 05.05.2023
- 37 IHK für München und Oberbayern; Schreiben vom 09.06.2023

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

- 01 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 25.05.2023
- 02 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 17.05.2023
- 03 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 19.06.2023
- 09 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 10.05.2023
- 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck; Schreiben vom 02.06.2023
- 15 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen; Schreiben vom 09.06.2023
- 15 Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Dachau; Schreiben vom 06.06.2023

Von der Öffentlichkeit ging während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägungen).
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.1 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange - Schreiben vom 25.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

- Die Ausweisung von Freiflächenfotovoltaikanlagen wird grundsätzlich - um eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung zu gewährleisten – seitens des Landratsamtes ausdrücklich begrüßt.

- Zur Planzeichnung:

Die „dünnere, gestrichelte“ Linie nördlich und westlich des Geltungsbereichs von Teilbereich A ist nicht in der Legende beschrieben und scheint auch kein Teil des Geltungsbereichs der 10. Flächennutzungsplanänderung zu sein. Wir bitten darum, diese in der Legende zur Planzeichnung zu erklären, oder zu entfernen.

- Begründung Punkt 2.1 Abs. 4 – Beschreibung des Änderungsgebietes

Durch den unmittelbar westlich des Teilbereichs B ebenfalls entstehenden „Energiepark

Weichs“ wirkt die dann gesamt entstehende Freiflächenfotovoltaikanlage recht groß. Wir bitten darum, dies bei der Planung zu berücksichtigen. Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Menge erzeugten Stroms auch in das Stromnetz eingespeist werden muss. Hier stellt sich die Frage ob dies dann aufgrund der Größe der gesamten Anlage (den „Energiepark Weichs“ eingeschlossen) zu Problemen führen könnte.

- Begründung Punkt 3.1 – Regional und Landesplanung

Wir bitten darum, hier den aktuell gültigen LEP2020 –anstelle von nur LEP- zu zitieren und ggf. in Erwägung zu ziehen den Entwurf des LEP2022 zu zitieren um klar darstellen zu können, dass die angesprochenen Ziele auch in Zukunft seitens des LEP verfolgt werden.

Beschluss:

- Die Ausführung zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- In der Planzeichnung (Teil A) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Legende gemäß der Anregung des Landratsamtes redaktionell angepasst.
- Der genannte Zusammenhang mit dem in der Nachbargemeinde vorgesehen „Energiepark Weichs“ und der Einspeisung des daraus gewonnenen Stroms wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes sind aus Sicht der Gemeinde jedoch nicht unmittelbar betroffen.
- Ziffer 3.1 der Begründung mit Umweltbericht wird gemäß der Anregung des Landratsamtes redaktionell konkretisiert.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.2 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz- Schreiben vom 17.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Aufgrund der Nähe und Lage von Teilbereich A des Solarparks könnten mögliche Blendwirkungen zur östlich gelegenen Ortschaft Jedenhofen auftreten. Teilbereich B grenzt direkt östlich an einen bauplanungsrechtlich genehmigten Solarpark der Gemeinde Weichs an. Im Zusammenhang mit dieser Vorbelastung sind die potenziellen Blendwirkungen im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahren gutachterlich zu überprüfen.

Beschluss:

Im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurde für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ein

Blendgutachten (Büro Sonnwinn in Moorrege, Stand 26.03.2024; Projekt-ID: BGA-410) ausgearbeitet, in welchem mögliche Blendwirkungen der Solarmodule auf das Siedlungsgebiet Jedenhofen sowie die relevanten Verkehrswege untersucht und bewertet wurden. Die Simulation hat ergeben, dass die geplante Photovoltaikanlage Reflexionen auf die Wohngebäude im Siedlungsgebiet von Jedenhofen emittieren wird. Dabei werden die LAI-Grenzwerte jedoch eingehalten. Dementsprechend werden die Reflexionen nicht als erhebliche Belästigungen klassifiziert.

Im Umfeld der Photovoltaikanlage wurde als relevanter Verkehrsweg die Eichenstraße bzw. die Jedenhofener Straße identifiziert. Auf der Straße konnten keine Reflexionen ermittelt werden, die in das zentrale bzw. erhebliche Sichtfeld von $\pm 30^\circ$ (bezogen auf die Fahrtrichtung) eines Fahrzeugführers emittiert werden können. Bei normaler Fahrt (entlang des Straßenverlaufs) sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fahrzeugführer zu erwarten.

Aus vorgenannten Gründen sind keine weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkungen erforderlich. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.3 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom
19.06.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll westlich von Jedenhofen bzw. nordöstlich vom Albertshof auf zwei Teilflächen errichtet werden. Die im Anschluss an die bereits geplante Anlage in Weichs im Bereich des Albertshofes befindliche, aus naturschutzfachlicher Sicht noch akzeptable Teilfläche B mit 3,19 ha liegt zwischen dem die Zäsur zwischen Glonnaue und angrenzendem Hügelland darstellenden Feldweg und dem Wald im Süden.

Die direkt an die aufgelassene Hofstelle in Jedenhofen angrenzende Teilfläche A mit einer Größe von 16,98 ha befindet sich südlich des Feldweges bereits im Glonnatal direkt gegenüber dem nördlich der Glonn befindlichen Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ und würde ca. 5,7 ha Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ beanspruchen.

Die Glonnaue, die den Landkreis von Südwest nach Nordost auf einer Länge von fast 40 km mit einer Ausdehnung von 30 km² quert, ist für den Landkreis als Lebensraum, regionale Biotopvernetzungsstruktur, Frischluftentstehungsgebiet und –schneise sowie Retentionsraum von sehr großer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau wird die Glonnaue als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse geführt, die in vielerlei Hinsicht verbessert werden soll (Gewährleistung der Durchgängigkeit, Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung, aber auch Extensivierung der Nutzungen im Einzugsgebiet und der Aue). Entsprechend werden hier schon seit Jahren im Rahmen von BayernNetzNatur Projekte umgesetzt, die gesamte Glonnaue ist als Projektgebiet erfasst, d.h. das Maßnahmen hier über öffentliche Mittel des Naturschutzes besonders gefördert werden können).

Auf Grund dieser Bedeutsamkeit hat der Landkreis bereits Anfang 2002 die sog. „Glonnstudie“ erstellen lassen, in der das Glonnal fachlich bewertet und erforderliche Maßnahmen herausgearbeitet wurden. Auf Grundlage dieser Studie wurde im Anschluss seitens des Landratsamtes u.a. die Landschaftsschutzgebietsabgrenzung überarbeitet und im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümern im Mai 2006 neu festgesetzt.

Das Glonnal stellt sich als relativ schmales, nur 1 bis 1,5 km breites Band mit einem Flächenanteil von lediglich ca. 5% der Landkreisfläche dar, dessen wichtigste Bereiche als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (LSG „Glonn“) einem besonderen Schutz unterliegen:

"Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonnals für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonnal ("Auenlandschaft") bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbundes im Glonnal gefördert werden." (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO).

Hierbei wurden auch Kernzonen festgelegt, denen aus Gründen des Artenschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Es handelt sich um Bereiche, in denen es in früheren Jahren noch Vorkommen des großen Brachvogels gab, der hier immer noch zumindest im Durchzug zu beobachten ist und die aktuell wichtige Lebensräume für Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz sind:

„Darüber hinaus werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vier Kernzonen ausgewiesen und besonders geschützt, denen für den Erhalt und die Entwicklung niedermoortypischer und für den Bestand seltener oder gefährdeter Arten wichtige Lebensräume (wie Niedermoorresten, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nährstoffarmen Grünlandstandorten, Feuchtmulden, Röhrichten und Kleingewässern) sowie für wiesenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit besondere Bedeutung zukommt.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3 LSG-VO).



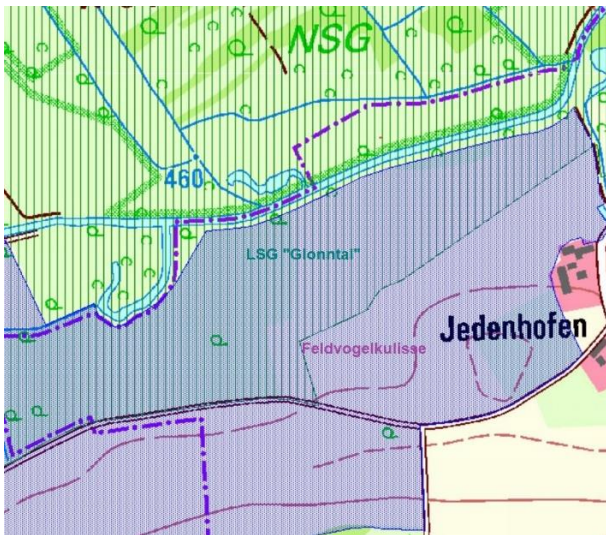
Im Regionalplan der Region München ist das Glonnal folgerichtig als wichtiges überörtliches und regionales Biotopverbundsystem und in früheren Jahren auch als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt (diese Darstellung ist entfallen, da das Glonnal als LSG bereits einem besonderen Schutz unterliegt). Zudem werden die Ziele für das Glonnal im weiteren Verlauf bis zur Mündung in die Amper im Landkreis Freising, wo es (noch) nicht als LSG ausgewiesen ist, wie folgt formuliert:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten
- Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt

(G 1.2.2.05.10 für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Gewässersystem südlich der Glonn (05.10))

Das gilt sinngemäß auch für den bereits als LSG ausgewiesenen Teil des Glonntales, dessen Schutzgebietsverordnung die genannten regionalplanerischen Ziele bereits berücksichtigt und umgesetzt hat.

Der gesamte Bereich südlich der Glonn zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Weichs und Jedenhofen liegt auf Grund der Kartierungsergebnisse der letzten Jahre (Kiebitzprojekt des Landschaftspflegeverbandes, Erhebung der Wiesenbrüter im Auftrag des LfU 2021) in einer Feldvogelkulisse, Teile der geplanten Teilfläche A im LSG sowie in einer Kernzone desselben, der nordöstliche Teil in einem Bereich mit Moorböden (vorherrschend Niedermoor und Übergangsmoor):



So konnten hier bei den Kartierungen neben den bereits genannten Arten u.a. auch Feldschwirl, Braun- und Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Weißstorch festgestellt werden.

Lt. dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ vom Oktober 2022 gehören Landschaftsschutzgebiete zu naturschutzfachlich sensiblen Flächen, ebenso wie Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes, wie eben Kiebitz, Feldlerche und der hier auch vorkommenden Bekassine, die freigehalten werden sollen. Auch in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 werden Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Moorböden als zumindest nur eingeschränkt geeignete Standorte bewertet, wobei hier als Ausschlusskriterium (grundsätzlich nicht geeigneter Standort) die Feldvogelkulisse aufgeführt wird.

Die Argumentation, dass im Rahmen der saP aktuell keine Kiebitze auf der Fläche festgestellt werden konnten, geht unseres Erachtens dahingehend ins Leere, da die Bestände Schwankungen unterliegen und die Tiere ihre Brutgebiete nach den aktuellen Gegebenheiten wählen. So ist dieses Jahr auf dieser Fläche Winterweizen angebaut worden, d.h. die Aussaat erfolgte bereits im Herbst 22, so dass im Frühjahr der Bewuchs bereits so dicht gewesen sein dürfte, dass der Bereich für Bodenbrüter nicht mehr attraktiv war.

Inwieweit die aktuellen Kartierungen in die saP eingeflossen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Übrigen war die im Umweltbericht erwähnte saP nicht Bestandteil der Unterlagen, wir haben sie uns daher direkt vom Verfasser übermitteln lassen müssen.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Solarparks befinden sich neben dem eingangs erwähnten NSG und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ nördlich der Glonn weiterhin eine Reihe amtlich kartierter Biotope, Biotope aus der Flurbereinigung, größere Flächen der

Wasserwirtschaft sowie Ausgleichsflächen (privat, Straßenbauamt) auch südlich der Glonn), was mit zu dem guten Artenbestand in diesem Bereich, also auch auf der Südseite, beiträgt.

Durch die bestehende Ortschaft Jedenhofen sowie einige Einzelanwesen liegt hier bereits jetzt schon eine gewisse ökologische Engstelle vor, die keinesfalls noch verstärkt werden sollte. Durch die geplanten Anlagen und hier insbesondere die problematische Teilfläche A, allein diese mit einem fast 2 km langem Zaun umgeben, würde zum einen die Aue massiv eingeeengt und zum anderen der südlich gelegene Wald, der durch die Weichser Anlage bereits nach Westen und Süden durch Zäune vom Umland abgetrennt werden wird, für größere Wildtiere fast vollständig von der Glonnaue abgeschnitten werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die technische Ausprägung der Anlagen sind keineswegs unerheblich, auch in der Zusammenschau mit der geplanten Anlage direkt am Albertshof am Rande des Glonnals, die optisch dort hinein wirken wird. Eine demzufolge eigentlich erforderliche massive Eingrünung, um eben diese negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, ist hier aus Gründen des Artenschutzes aber nicht umsetzbar (Meideverhalten von Feldvögeln bei höheren Objekten und Gehölzen). Die Argumentation zu sagen, das Landschaftsbild sei hier durch die Weichser Anlage beim Albertshof schon vorbelastet („Demzufolge liegt an dem gewählten Standort bereits eine gewisse technische Vorprägung des Landschaftsbildes durch vergleichbare Anlagen vor“), ergo mache eine weitere Anlage hier auch nichts mehr aus, kann in diesem Zusammenhang keinesfalls ein Argument sein, ganz im Gegenteil.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben an dem gewählten Standort aus folgenden Gründen naturschutzfachlich ablehnend zu beurteilen ist:

1. Vollständige Lage in einer Feldvogelkulisse (Ausschlusskriterium gem. Hinweise BayStMB, lt. Eckpunktepapier BfN sensibler, freizuhaltender Bereich).
2. Lage im und unmittelbar am Rand des LSG Glonnal (nur eingeschränkt geeigneter Standort gem. Hinweise BayStMB, lt. Eckpunktepapier BfN sensibler, freizuhaltender Bereich), die Planung ist mit den in der Verordnung genannten Schutzziele nicht vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis sind daher nicht gegeben und liegen unseres Erachtens auch für eine Befreiung nicht vor, da es im Gemeindegebiet andere, in der Abwägung aller Belange deutlich besser geeignete Flächen gibt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dieser Anlage genau an diesem Standort kann nicht gesehen und eine Beeinträchtigung des schmalen und mit 5 % der Landkreisfläche kleinen Schutzgebietes zugelassen werden, zumal hier auch ein öffentliches Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung des Schutzgebietes an der Glonn, einer regional bedeutsamen Biotopverbundachse (siehe auch Festsetzung im Regionalplan) und Erholungsgebiet zu wahren ist.
3. Weder regionalplanerische Belange wie auch die Ziele der Schutzgebietsverordnung sind nach unserer Auffassung der gemeindlichen Abwägung zugänglich.
4. Hinweis: die Verwirklichung des geplanten Vorhabens im LSG verstößt gegen die Schutzzwecke des LSG (s. o.). Eine Ausnahme oder Befreiung hiervon stellt die UNB aus oben genannten Gründen nicht in Aussicht. Insofern fehlt es für die Planung im LSG an der Planungsrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Beschluss:

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet. In diesem Zuge erfolgt eine vollständige Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie aus einem übergeordneten Teil der Feldvogelkulissee.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes kann somit vollständig vermieden werden. Hinsichtlich der Feldvogelkulissee wird auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze, Überschwemmungsbereich; Baufeldberäumung; Bauzeit). Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden die allgemeinen Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung und im Umweltbericht (Teil B) inhaltlich nochmals auf die Ergebnisse der saP abgestellt. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend behandelt und gewürdigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.4 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde - Schreiben vom 10.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Vierkirchen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Das Plangebiet (insgesamt ca. 24,5 ha) befindet sich westlich von Jedenhofen und teilt sich in zwei Bereiche auf. Plangebiet „A“ (insgesamt ca. 21,2 ha) schließt unmittelbar an Jedenhofen an, westlich davon grenzt Plangebiet „B“ (insgesamt ca. 3,32 ha) unmittelbar an eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Das überplante Areal ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und entsprechend genutzt, es soll nun, neben Grünflächen und Zufahrt, im Wesentlichen als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden. In Plangebiet „A“ ist im Norden, in Plangebiet „B“ im Süden eine Eingrünung vorgesehen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1(Z)).

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Für den Hochwasserschutz wichtige Retentionsbereiche in Fluss- und Bachauen sind zu sichern und möglichst zu reaktivieren (RP 14 B I Z 2.2.4).

Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden (RP 14 B I G 2.2.5).

Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden (RP 14 B IV G 7.2).

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (RP 14 B IV G 7.3).

Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (RP 14 B IV G 7.4).

Bewertung

Die Planungen sehen die Errichtung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen vor, gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebotes.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei. Der Standort ist aufgrund der benachbarten Freiflächenphotovoltaikanlage durch eine entsprechende Vorbelastung gekennzeichnet.

Allerdings liegt das Plangebiet „A“ mit seinem nördlichen Rand im Überschwemmungsgebiet.

Hier sind zwar im Wesentlichen Grünmaßnahmen vorgesehen, es ist allerdings sicherzustellen, dass durch die Planungen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und den Wasserrückhalt in der Fläche zu erwarten sind. Es ist zu empfehlen, die Planungen dahingehend eng mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass fast die gesamte nördliche Hälfte der Planfläche „A“ im Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier ist ebenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde dringend zu empfehlen.

Bei entsprechender Berücksichtigung der genannten Punkte stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Beschluss:

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet. In diesem Zuge erfolgt eine vollständige Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie aus dem Überschwemmungsgebiet. Die in diesen Bereichen vorgesehenen naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Planung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt. Die Planunterlagen werden auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Auch aus Sicht der Gemeinde steht die Planung demnach den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.5 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck - Schreiben vom 02.06.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck nimmt zu oben genanntem Vorgang wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Belange sind von den Planungen in erheblichem Maße betroffen.

Zum Umweltbericht

- 5.1.2, 3. Spiegelstrich:

Diese Aussage ist faktisch falsch und entspricht nicht den realen Gegebenheiten! Lediglich 59% der überplanten Fläche des Landschaftsschutzgebietes werden „intensiv landwirtschaftlich genutzt“. Auf 41% der Fläche befindet sich seit Jahren eine Stilllegung bzw. Brache. Diese Fläche wurde somit landwirtschaftlich nicht genutzt.

- 5.2.2

Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung ist falsch, siehe vorgenannten Punkt.

- 5.2.3

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

Bewertung ist für Teilbereiche falsch, eine Extensivierung der seit Jahren aus der Produktion genommenen Flächen durch Überbauung mit Solarmodulen ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität explizit als Ausschlussflächen für eine PV-Freiflächenanlage. Dieses Kriterium trifft auf dem Flurstück 1724 und auf der südlichen Hälfte des Flurstücks 1691 zu. Es ergeben sich folglich erhebliche Auswirkungen. Die Flächen sind Ausschlussflächen und folglich nicht zur Photovoltaiknutzung zu verwenden.

Schutzgut Boden:

Diese Bewertung ist mangelbehaftet. Hier wird, neben einer geplanten Extensivierung, lediglich der Aspekt Bodenversiegelung bewertet. Gänzlich außen vor gelassen wird die Bewertung einer Kontamination des Bodens mit Schwermetallen.

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sind diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah zu entfernen. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Untersuchungen zu Zinkeinträgen aus der Verwitterung von Befestigungsmaterial (z.B. bei Pfählen für Schutzzäune im Forst, Stützgerüsten im Weinbau) kommen zu dem Ergebnis,

dass mit Zinkeinträgen in den Boden von 2,9 kg/ (ha*a) zu rechnen ist. Unseres Erachtens lässt sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage bzgl. Anzahl an Stützen bzw. verbaute Befestigungs- und Ständermaterial mit den vorgenannten Bereichen sehr gut vergleichen. Grundsätzlich ist Zink ein wichtiges Spurenelement, welches die Pflanzen zum Wachstum benötigen. Die vorgenannten Zinkeinträge überschreiten jedoch die Düngeempfehlung eines in Hinblick auf die Pflanzenernährung gut versorgten und durchschnittlich bewirtschafteten Boden um ein Vielfaches. Eine Anreicherung mit dem Schwermetall ist, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen.

Um dieser vorzubeugen (siehe §4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufständigung der Module möglichst zu verzichten. Alternativen wären z.B. Konstruktionen aus Edelstahl, mit anderen Beschichtungen oder evtl. auch aus Holz. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr betont zudem, dass laut den Umweltrichtlinien „der Baustoff Holz - seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist.

Ob die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen überschritten werden, ist von der zuständigen Stelle zu prüfen. Zu bewerten ist hierbei neben dem Wirkungspfad Boden - Grundwasser der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf Seite 27 vorgibt, dass eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren ist.

Ohne genauere Vorgaben ist hier u.U. mit nicht zu unterschätzenden Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Luft/Klima:

Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt. Somit ist im vorliegenden Fall die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen nicht nachzuvollziehen.

Da im Umweltbericht offensichtlich von falschen Grundannahmen ausgegangen wird (siehe 5.1.2) und auch bei anderen Schutzgütern wesentliche Aspekte nicht betrachtet werden, sind folglich Beschreibung, Bewertung und Ergebnis in Frage zu stellen.

Bereich Forsten:

Südlich des Teilbereichs B der Planung befindet sich ein Wald. Angrenzend an den Wald ist im Planungsgebiet eine Grünfläche geplant.

Vom Wald ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage z.B. durch Streufall und Schattenwurf sind entschädigungslos hinzunehmen. Wuchsbeschränkungen sind für den Wald über die gesetzlichen Grenzabstände hinaus nicht zulässig.

Zusammenfassung:

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Flurstück 1724 und die südliche Hälfte des Flurstücks 1691 aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Bonität nicht zur Photovoltaiknutzung zu verwenden.

Folglich bestehen gegen das Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, einer Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht zugestimmt.

Beschluss:

Bereich Landwirtschaft:

Die Ausführungen des AfELF werden zur Kenntnis genommen und, soweit sie zutreffen und die Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen, bei der Überarbeitung der vorliegenden Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Bereich Forsten:

Um eine gegenseitige Beeinträchtigung vermeiden zu können, ist zwischen den PV-Modulen und den Waldflächen ein entsprechend großzügiger Abstand vorgesehen, der im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung naturschutzfachlicher Aufwertungsmaßnahmen entsprechend zu gestalten ist.

Ergebnis:

Aus Sicht des Grundstückseigentümers und der Gemeinde handelt es sich bei den genannten Grundstücken im Wesentlichen nicht um Böden überdurchschnittlicher Bonität und somit auch nicht um Ausschlussflächen gemäß den genannten Hinweisen. Unabhängig davon ist sich die Gemeinde sehr wohl bewusst, dass die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen am gewählten Standort führt. Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung, zumal das Vorhaben auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Stromversorgung des Gemeindegebietes mit erneuerbarer Energie beitragen kann.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.6 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen -
Schreiben vom 09.06.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrter Herr Dirlenbach,
die Vierkirchener Ortsgruppe des Bund Naturschutz in Bayern hat begründete Einwände gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes zum Bau eines Solarparks bei Jedenhofen.

Der Änderungsvorschlag bezweckt eine Bauerlaubnis für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Landschaftsschutzgebiet Glonnatal, und um dies rechtlich zu ermöglichen, die Befreiung des bisher unter Schutz stehenden Gebietes aus dem Landschaftsschutz.

Bauvorhaben steht dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes Glonnatal entgegen

Verboten in einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Vorhaben, die dem besonderen Schutzzwecke entgegenstehen oder die charakterlichen Züge der Landschaft verändern oder beeinträchtigen. Zweck des Landschaftsschutzgebietes Glonnatal nach Verordnung des Landkreises Dachau vom 7.11.1974 und vom 23.5.2006 ist neben dem

- Erhalt des Erholungswerts des Glonnals für die Allgemeinheit,
- die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonnal (Auenlandschaft) zu bewahren sowie
- die Verbesserung des Biotopverbunds im Glonnal zu fördern.

In den Schutzgebieten ist es nach § 2 der Verordnung vom 16.10.1974 verboten, Veränderungen durchzuführen, „die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten“. In Landschaftsschutzgebieten kann PV-Anlagen aus Sicht des BN nach Einzelfallprüfung nur zugestimmt werden, wenn das Schutzziel nachweislich nicht verletzt wird.

Schutzzweck Erhaltung der Auenlandschaft

In der Begründung für die Planungsänderung wird argumentiert, dass „eine Betroffenheit der Auenlandschaft, als besonders geschütztes Landschaftsbild des Glonnals [...] nicht ersichtlich“ sei. Jedoch würde der Bau einer mehr als 10 ha umfassenden PV-Anlage im nördlich des Feldwegs gelegenen Teilbereich A ganz erheblich in das typische Landschaftsbild des Naturraums Aue an der Glonn eingreifen.

Schutzzweck „Förderung der Verbesserung des Biotopverbunds“

Im vorläufigen Umweltbericht wird der Schutzzweck „Förderung der Verbesserung des Biotopverbunds“ (VO vom 23.5.2006) überhaupt nicht beachtet. Zum Naturraum Aue gehören essentiell freie Anflugzonen für Wiesenbrüter. Ein baulicher Riegel in diesem Naturraum bedeutet nicht nur eine Verringerung bzw. Unterbrechung des Biotopverbunds, sondern würde zudem das nebenan liegende Naturschutzgebiet beeinträchtigen. Die Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Landschaftsschutz verhindert zudem eine Weiterentwicklung des Naturraums Auen, die mit dem Schutzzweck „Verbesserung des Biotopverbunds“ durch die Verordnung des Landratsamts Dachau von 2006 gefordert ist.

Die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist nach Ansicht der BN-Ortsgruppe daher nicht zulässig.

Teilbereich A ist Feldvogelkulissee

Der gesamte Planungsbereich A gilt als Feldvogelkulissee und muss daher als besonders schützenswert angesehen werden. Von Bebauung freigehalten werden müssen nicht nur die unmittelbaren Brutgebiete, zu denen auch Äcker gehören, sondern auch Nahrungs- und Anfluggebiete. Um den Druck auf sensible Arten des Auengebietes zu verringern, müssen die Lebens- und Wanderkorridore erweitert werden und dürfen keinesfalls weiter eingegrenzt werden.

Öffentliches Interesse: Klimaschutz und Artenschutz

Klimaschutz darf nicht gegen Arten- und Naturschutz ausgespielt werden. Das massive Artensterben stellt für die menschliche Existenz eine ebenso große Gefahr dar wie der Klimawandel. Daher müssen Klimaschutzziele erreicht werden, ohne dafür die Natur noch weiter in Bedrängnis zu bringen – im Gegenteil müssen zugleich Naturräume erweitert bzw. Bereiche der Übernutzung wieder dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden, um die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme zu stabilisieren und auf Dauer lebensfähig zu halten. Als Standorte favorisiert der BN Bayern grundsätzlich bestehende Dächer, Fassaden und technische Infrastrukturen, um den Flächenverbrauch und insbesondere die Flächenkonkurrenz für die bedrängte Natur möglichst gering zu halten: „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“. Freiflächen sind also aus Sicht des BN durchaus auch nötig, um eine möglichst schnelle Umsetzung der Klimaziele zu erreichen. Da die vorgeschlagenen Flächen in Jedenhofen Wiesenbrütergebiet sind, sind sie als Standort jedoch ungeeignet („ehemalige und aktuelle Wiesenbrütergebiete“ sind aus Sicht des BN Ausschlussgebiete). Ein Teil der überplanten Fläche ist außerdem als extensives Dauergrünland genutzt und ebenfalls zu schützen (Riedflächen).

Bei geeigneter Auswahl und Pflege der Flächen können solche Anlagen sich positiv auf die Förderung der Biodiversität auswirken und somit sowohl dem Klima- als auch dem Artenschutz dienen. Wiesenbrütergebiete sind jedoch von der Nutzung ausgeschlossen. Ebenso Landschaftsschutzgebiete, wenn das Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG entgegensteht.

Potenzial für PV-Anlagen in der Gemeinde Vierkirchen

Aus Sicht der Ortsgruppe Vierkirchen wäre es wünschenswert, das Potenzial an Standorten für künftige PV-Anlagen auszuschöpfen, welche auf bereits bebauten und versiegelten Strukturen zur Verfügung stehen, die ohne zusätzlichen Flächenverbrauch für PV-Anlagen genutzt werden könnten. Als Beispiele sind denkbar: Öffentliche und Gewerbe-Bauten, größere versiegelte Flächen, die von Beschattung profitieren würden, wie Bauhof, Parkflächen, auch Vertikalwände (Lärmschutzwände), etc. In Baden-Württemberg und NRW gilt seit 2022 bereits eine PV-Anlagen-Pflicht für neue Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen. Freiflächen in der Agrarlandschaft sind ebenfalls geeignet, wenn sie keinem besonderen Schutz unterliegen, insbesondere, wenn die Anlage eine Förderung der Biodiversität für die jeweilige Fläche bedeutet. Wenn die Gemeinde aus Kosten- und Effizienzgründen auch größere Anlagen für Vierkirchen anstrebt, so sollten dafür Ackerflächen gesucht werden, die nicht in sensiblen Naturräumen liegen. Die Entwicklung eines Standortkonzepts (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Bau und Verkehr vom 10.12.2021,

https://stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf) für die Gemeinde wird befürwortet.

Ausschlussgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus Sicht den BN finden sich unter Punkt 5.1. (S. 13) hier:

[https://www.bund-](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf)

[naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf)

Forderung nach Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes Glonntal

Nach BayNatSchG vom 23.2.2011 Art 19 hat der Freistaat Bayern „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) [zu schaffen], das bis zum Jahr 2023 mindestens 10% Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13% Offenland der Landesfläche umfasst.“ Bis 2030 sind die Biotopsverbände auf 15% weiterzuentwickeln. Für die Auswahl der Flächen hat „der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopsverbunds besonderes Gewicht“. Insbesondere entlang von Gewässern sind Vernetzungskorridore zu schaffen. Aus Sicht des BN ist daher ein Ausbau des besonderen Biotopsverbunds Auenlandschaft Glonntal nicht nur aus Sicht des Naturschutzes, sondern auch gesetzlich gefordert.

Schlussfolgerung

Die BN-Ortsgruppe Vierkirchen stimmt dem Änderungsantrag des Flächennutzungsplanes in Bezug auf das Plangebiet A nicht zu. Eine Umnutzung des Gebietes nördlich des Feldwegs als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Sonnenenergie (EE)“ ist abzulehnen. Ebenso muss die Herausnahme aus dem Schutzgebiet unterbleiben. Aus dem Schutzzweck „Förderung der Entwicklung des Biotopverbunds“ sowie aus der 2021 festgestellten Feldvogelkulisse ergibt sich hingegen die Forderung nach einer Erweiterung des Landschaftsschutzes auf das gesamte Teilgebiet A.

Ein Einwand gegen die geplanten Änderungen in Bezug auf Teilgebiet B besteht nicht.

Beschluss:

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet. In diesem

Zuge erfolgt eine vollständige Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie aus einem übergeordneten Teil der Feldvogelkulissee.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes kann somit vollständig vermieden werden. Hinsichtlich der Feldvogelkulissee wird auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze, Überschwemmungsbereich; Baufeldberäumung; Bauzeit). Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden die allgemeinen Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung und im Umweltbericht (Teil B) inhaltlich nochmals auf die Ergebnisse der saP abgestellt. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend behandelt und gewürdigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.7 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
-Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau - Schreiben vom 06.06.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

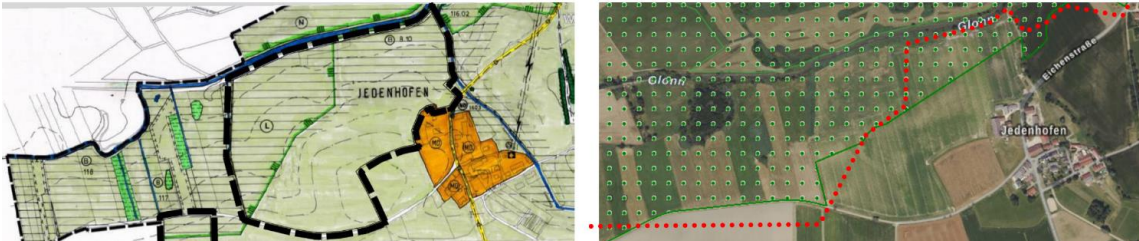
der Kreisverband des „Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.“ ist gegen die vorliegende Fassung zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“ und wendet zur Begründung mit vorläufigem Umweltbericht vom 27.04.2023 folgende Punkte ein:

- a) Unpräzise Angabe der Größe der Planung im Umgriff innerhalb des LSG unter Punkt 2 Begründung.
- b) Verstoß gegen detaillierte Ziele des LSG vom 07. November 1974 bzw. vom 12. Juni 2006.
- c) Verstoß gegen das „Leitbild Natur und Landschaft“ des Regionalplans
- d) Die Begründung zur Befreiung im Einzelfall ist nicht gegeben, weil überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls zur Befreiung nicht vorliegen.
- e) Ungenügende Kompensation des Natureingriffs und der Planung nach Artenschutz- und Naturschutzrichtlinien.
- f) Umweltbericht unvollständig, lückenhaft und nicht aktuell.

Zu a) Punkt 2. Beschreibung des Änderungsgebiet (Lage der Planung im Landschaftsschutzgebiet).

Auf Seite 4. in der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht vom 27.04.2023 wird unter Punkt 3.2. „Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)“ drauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan das Landschaftsschutzgebiet „Glontal“ durchschneidet und die

Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und der Vorbehaltsfläche nicht mehr aktuell sind. Es findet sich in den folgenden Ausführungen jedoch keine konkrete Darstellung über den genauen Verlauf der Grenze des LSG und der damit verbundenen Umgriffe durch das Bauvorhaben. Vergleicht man die Darstellung in der Begründung mit der Darstellung des LSG im Bayernatlas, so fällt eine erhebliche Diskrepanz auf. Die im Bayernatlas dargestellte Fläche des LSG würde in erheblich größerem Umfang nördlich von Jedenhofen von der PV-Anlage betroffen sein. Wir vermuten der Umweltbericht fußt auf der alten Version des LSG-Verlaufs – wir bitten um Erklärung.



Zu b) Befund über den Zustand und die Nicht-Umsetzung der Ziele des LSGs

Seite 13. 5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung.

Zu unserer Verwunderung wird hier nicht das ausführlich formulierte Ziel und der Zweck des LSG in der "Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet Glonnatal" vom November 1974 bzw. Juni 2006 benannt. <https://www.landratsamt-dachau.de/media/3903/verordnung-des-landkreisesdachau-vom-07-november-1974.pdf>

Die erweiterte Formulierung Absatz 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

"Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonnals für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonnatal ("Auenlandschaft") bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbundes im Glonnatal gefördert werden."

Die vorliegende Planung mit der Umwidmung des LSG zugunsten der PV-Planung würde weitreichend gegen die Ziele des LSG verstoßen.

Zu c) Ziele des Regionalplans

Seite 6 folgend. 3.1 Regional- und Landesplanung

Das Gutachten führt als Argument zum Bau der PV-Anlage auf - "nach den Vorgaben des Regionalplanes München (Region 14) ...

... soll die Energieerzeugung langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (B IV G 7.1 RP 14),

... sollen Energieerzeugung und Energieverbrauch räumlich zusammengeführt werden (B IV G 7.2 RP 14),

... soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen... (B IV G 7.3 RP 14).

Zu unserem Erstaunen werden in dem Gutachten die unter Punkt 1.1 "Leitbild der Landschaftsentwicklung" aufgeführten Entwicklungsziele des Regionalplans unterschlagen.

<https://www.region-muenchen.com/regionalplan/text> Diese Ziele sind nach G 1.2.2.05.10 für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Gewässersystem südlich der Glonn (05.10):

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten
- Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt

Dies ist umso unverständlicher, weil im Gutachten auf das "Unmittelbar nördlich von Teilbereich A liegende Naturschutzgebiet Weichser Moos mit gleichnamigen FFH – Gebiet

und auf die westlich, nördlich und östlich liegenden naturschutzfachlich hochwertigen, als Biotopflächen amtlich kartierten Flächen“ (Feuchtgebietskomplex im Glonnal nordöstlich Albertshof, Landröhrich im Glonnal westlich Jedenhofen) hingewiesen wird.

Im Gutachten wird bemerkt, dass im “Teilbereich A bislang intensiv bewirtschaftete Flächen“ liegen.

Das weist darauf hin, dass die Ziele des LSG seit 1974 anscheinend nicht verfolgt wurden. Obwohl die genannten Naturschutzflächen im Umgriff wohl bekannt sind. Berücksichtigt man die oben genannten Tatsachen so müssen wir dem Befund, "dass das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht und demzufolge nach derzeitigem Kenntnisstand auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesem vorliegen" widersprechen.

Des Weiteren ist die Aussage, Zitat Bbp.“die Vorhabenfläche liegt im absoluten Randbereich des Landschaftsschutzgebietes und bedingt lediglich eine geringfügige Flächeninanspruchnahme von 0,45 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes“, nicht zur Begründung geeignet und nicht relevant. Es wäre vielmehr angebracht zu erwähnen, dass beinahe die Hälfte des Plangebietes für das Bauvorhaben im LSG liegt.

Zu d) Ausbau der erneuerbaren Energien und überragendes öffentliches Interesse.

Zitat Bbp:“für das Vorhaben und den Ausbau der erneuerbaren Energien liegt ein überragendes öffentliches Interesse vor“

In der Rechtsprechung findet man die Auffassung, dass der Ausbau von Freiflächen PV-Anlagen im Außenbereich nicht automatisch privilegiert ist. <https://www.energie-experten.org/news/errichtung-einer-freifeld-photovoltaik-anlage-in-einem-landschaftsschutzgebiet>. PV-Anlagen sind nämlich keinesfalls auf die Inanspruchnahme der geschützten Flächen angewiesen. Die vorliegende Planung ist nur deshalb auf die Fläche angewiesen, weil die Investorin private Interessen verfolgt und privaten Grund verwenden möchte. Es ist für uns weder erkennbar noch hinreichend begründet, dass die Gemeinde nach Alternativstandorten außerhalb des LSGs gesucht oder Möglichkeiten zum Flächentausch ausreichend geprüft hat.

Zu e) Ausgleichsmaßnahmen und Erweiterung des LSG/NSG

Seite 23. 5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen erscheinen wenig ambitioniert und nicht zeitgemäß. Zumal wir in Zeiten der Klimaveränderung leben und das Planungsgebiet sich in einem Bereich der Auenlandschaft befindet. Sollte es zur Errichtung der PV-Anlage kommen und das bestehende LSG beschnitten werden, so wären folgende Maßnahmen zwingend erforderlich >

- Entwicklung des im Tal liegenden Bereichs zu Nasswiesen und Ried. Siehe dazu auch die Stellungnahme des Greifswalder Moorzentrums zu PV-Anlagen auf feuchten Standorten.
- Erweiterung des LSG Glonnal und des NSG Weichser Moos. Da hier offensichtlich seit Jahrzehnten die Ziele des LSG nicht weiterentwickelt worden sind, wäre es dringend notwendig diese Ziele ernst zu nehmen und eine schrittweise Erweiterung der Schutzgebiete zu realisieren.
- Überprüfung des Zustands des LSG Glonnal. Aufgrund des Gutachtens steht zu befürchten, dass noch an weiteren Stellen durch intensive Bewirtschaftung die ursprünglichen Ziele des LSG nicht verfolgt wurden, bzw. der Zustand schlechter ist, als es der Schutzstatus verlangt.

Zu f) Umweltbericht unvollständig, lückenhaft und nicht aktuell.

Zitat Bbp.: “die überplante Fläche des Landschaftsschutzgebietes wird derzeit ausschließlich intensiv

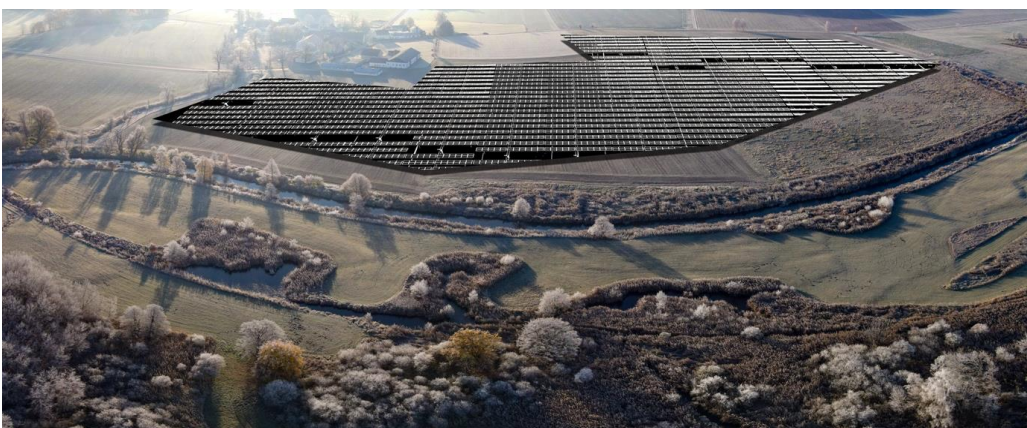
landwirtschaftlich genutzt, so dass in dem betroffenen Bereich auch nicht von einem besonders schützenswerten Erholungswert ausgegangen werden kann“ Ein Erholungswert auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist generell nicht gegeben. Das ist kein Alleinstellungsmerkmal dieser Fläche. Agrarflächen dieser Art im Umgriff von Naturschutzgebieten, Gewässern oder Wäldern fungieren als Puffer und sind elementarer Bestandteil eines Landschaftskomplexes (hier Auenlandschaft). Verordnung Nr. 40/324 - 2/6 E §1

Zitat Bbp.: “eine Betroffenheit der Auenlandschaft, als besonders geschütztes Landschaftsbild des Glonnals, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich“

Eine Auenlandschaft definiert sich vor allem durch das Vorhandensein eines Flusses dessen Ufer beidseitig von auentypischer Vegetation begleitet einen Lebensraumkomplex bilden. Im Landkreis Dachau gibt es zwei große Systeme - Amper und Glonn. Die im Geltungsbereich liegende LSG-Fläche liegt unmittelbar am Rand der Kernzone des NSG Weichser Moos mit seinen typischen Altholzbeständen, Altgewässern, Feuchtwiesen, Weidengebüsch und Rieden. Genau in diesem Bereich ist der Blick auf die Mooslandschaft unverbaut und besonders charakteristisch. Die Betroffenheit ist eindeutig und es ist nicht nachvollziehbar wie man diese als “nicht ersichtlich“ bezeichnen kann.



Luftbild von Norden – aktueller Zustand



Luftbild von Norden – Simulation der Planung im LSG

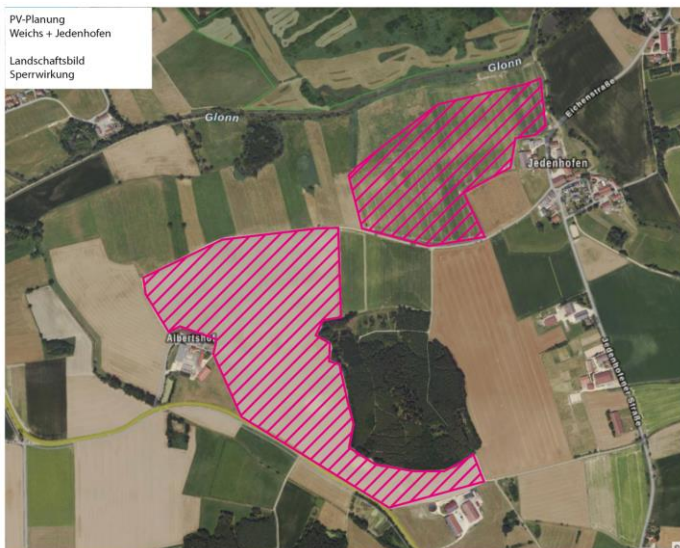


Luftbild von Norden – Simulation der Planung an der Grenze des LSG – selbst bei dieser Variante muss eine Vergrößerung des Korridors/Puffers zur Glonn eingeplant werden.

Zitat Bbp.: “infolge der derzeitigen intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist auch nicht zu

erkennen, dass die Natur durch die Bauleitplanung bzw. das geplante Vorhaben nachhaltig geschädigt wird“

Das Vorhaben muss hier im Kontext zur bereits geplanten PV-Anlage in der Gemeinde Weichs betrachtet werden, welche direkt im Anschluss mehr als 20 ha Fläche einnimmt. Zusammen haben beide Flächen annähernd 40 ha und einen Umfang von mehr als 5 km gezäunte Länge. Somit entsteht am Südufer der Glonn eine Barriere von über 1 km von Nord nach Süd. Durchlass bietet nur der Grünstreifen am Ufer und der südl. gelegene Feldweg. Die Sperrwirkung durch Zäune und Vertikalstrukturen hat bei diesem Umfang erhebliche Auswirkung auf die Avifauna, sowie Säuge- und ggf. Nagetiere wie z.B. Feldhasen. Auch eine ausreichende Verbindung zum dann isolierten, südl. gelegenen Wald ist für Wildtiere nicht mehr gegeben.



Das Planungsgebiet gehört zur Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee. Bei der Wiesenbrüterkartierung

des LfU 2021 wurden hier saP-relevante Vogelarten festgestellt: u.a. Bekassine, Kiebitz, Feldschwirl, Braunkehlchen, Rohrweihe, Blaukehlchen, Weißstorch, Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wachtel etc. Weshalb wurden Bestandsdaten nicht berücksichtigt? Begehungen/Kartierungen innerhalb einer Brut- bzw. Zugsaison sind allein aus Gründen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge nicht repräsentativ und belastbar. Hier sind sämtliche

Daten der bestehenden Gebietskulisse miteinzubeziehen – auch Daten des direkt angrenzenden NSG sind wegen des geringen Abstands relevant.

Zusammenfassung

Der LBV Dachau betrachtet die Errichtung von PV-Anlagen als naturschutzfachliches Aufwertungspotential agrarwirtschaftlich degradierter Flächen. Deshalb und wegen des ausreichenden Abstandes zu Schutzgebieten haben wir zur ersten Planung in der Gemeinde Weichs keinen Einwand vorgebracht. Durch entsprechende Bewirtschaftung und Ausgleich ergeben sich aber nicht zwangsläufig Verbesserungen, das ist hier leider der Fall. Das Bauvorhaben verhindert die dringend notwendige Erweiterung des NSG nach Süden endgültig und degradiert das bestehende NSG.

Der überwiegende Teil der kartierten Offenlandarten am Südrand des NSG Weichser Moos hat hohe Fluchtdistanzen und meidet Vertikalstrukturen, die Beutegreifer als Ansitz nutzen. Auch bei einer Umsetzung des Vorhabens außerhalb des LSG müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für Vogelarten des Offenlandes berücksichtigt werden – hochwachsende Hecken und Gehölze sind hier keinesfalls geeignet. Ebenfalls müssen Wanderkorridore für Wildtiere von ausreichender Größe erhalten bleiben. Jede Neuerschließung durch Wege in diesem Gebiet lehnen wir ab. Eine Befreiung der Fläche entspricht nicht dem Ziel der "Verbesserung des Biotopverbundes im Glonnal". Zudem würde eine Befreiung zum Anlass genommen PV-Anlagen bevorzugt in Schutzgebieten zu errichten, was nicht nur für den schützenswerten Glonn-Komplex fatale Folgen hätte. Stattdessen fordern wir eine längst überfällige Erweiterung des LSG und des NSG. Hier besteht u.E. hohes Ausgleichspotential für die Betreiberin und die Gemeinden.

Im Übrigen verweisen wir auf:

Den Kriterienkatalog: „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (KNE - 2013 von der Bundesregierung ins Leben gerufen).

Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen auf feuchten Standorten: "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des NABU.

Auf das Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden.

Beschluss:

Zu a):

Bei der Darstellung „Bestand“ handelt es sich um die aktuelle Fassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. In der Darstellung „Planung“ ist der Verlauf sehr wohl auf die aktuelle Grenze des Landschaftsschutzgebietes abgestellt. Unabhängig davon wird die Planung ohnehin nochmals überarbeitet.

Zu b):

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet. In diesem Zuge erfolgt eine vollständige Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie aus einem übergeordneten Teil der Feldvogelkulisse.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes kann somit vollständig vermieden werden. Hinsichtlich der Feldvogelkulisse wird auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze, Überschwemmungsbereich; Bauzeit). Nach eingehender Prüfung sind

die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden die allgemeinen Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung und im Umweltbericht (Teil B) inhaltlich nochmals auf die Ergebnisse der saP abgestellt. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend behandelt und gewürdigt.

Zu c):

Nach Mitteilung der Höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung (u.a. Ziele des Regionalplanes) nicht grundsätzlich entgegen.

Zu d):

Der Gemeinde ist sehr wohl bewusst, dass die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes am gewählten Standort führt. Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung, zumal das Vorhaben auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Stromversorgung des Gemeindegebietes mit erneuerbarer Energie beitragen kann. Mit der Herausnahme der Sondergebietsflächen sind die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht mehr betroffen. Die Unterlagen werden auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Zu e) und f):

Es wird auf die Würdigung zu den vorhergehenden Punkten verwiesen. Zudem ist anzumerken, dass die Luftbildsimulationen lediglich eine Betrachtung aus der Vogelperspektive aufzeigen und somit für eine Visualisierung bzw. die tatsächlichen Sichtbeziehungen der geplanten PV-Anlage nicht herangezogen werden können.

Die Gemeinde hält auch weiterhin an der vorliegenden Bauleitplanung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3.8	10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorstellung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Durchführung der öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)
------------	--

Sach- und Rechtslage

Die Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen (siehe 1.1) inhaltlich fortgeschrieben und konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die zwischenzeitlich vorliegenden Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen (Blendgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung etc.) in der Flächennutzungsplanänderung und dem zugehörigen Umweltbericht berücksichtigt, soweit diese auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant sind.

Nach Billigung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) durch den Gemeinderat ist anschließend das Verfahren zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach den Vorgaben des geltenden Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang eingehenden Stellungnahmen müssen dann wieder vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 16.05.2024.
2. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

- | | |
|----------|---|
| 4 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Vorstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Jedenhofen" und Durchführung der öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) |
|----------|---|

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 24.03.2022 auf Antrag der Vorhabenträgerin (GP Joule Projects GmbH & Co.KG, Buttenwiesen) beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, im Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen, etwa 2 km vom Ortszentrum Vierkirchen entfernt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ aufzustellen. Zwischenzeitlich wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nochmal angepasst (Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1723, Gemarkung Vierkirchen). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen Pflanzflächen und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsflächen geschaffen werden.

Die in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro erarbeiteten Unterlagen (Planzeichnung, Textteil und Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Anschluss daran wurde zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, in der Zeit vom 09. Mai 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (insgesamt 37 Fachbehörden bzw. Nachbargemeinden) mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen müssen nun vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein:

- 10 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement
- 13 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 15 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen
- 17 Deutsche Bahn AG, Baurecht
- 18 Münchner Verkehrstarifverband GmbH
- 21 DB Station & Service AG
- 23 Kreisjugendring Dachau
- 26 Gemeinde Petershausen
- 27 Gemeinde Fahrenzhausen
- 30 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ
- 32 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Fürstenfeldbruck
- 33 Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V.
- 34 Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Dachau

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“:

- 06 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Schreiben vom 10.05.2023
- 08 Regionaler Planungsverband München; Schreiben vom 12.06.2023
- 14 Energie SüdBayern GmbH; Schreiben vom 15.05.2023
- 19 Eisenbahn-Bundesamt; Schreiben vom 10.05.2023
- 20 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd; Schreiben vom 10.05.2023
- 22 Erzbischöfliches Ordinariat München; Schreiben vom 31.05.2023
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern; Schreiben vom 09.06.2023
- 25 Gemeinde Röhrmoos; Schreiben vom 11.05.2023
- 28 Markt Markt Indersdorf; Schreiben vom 22.05.2023
- 29 Gemeinde Weichs; Schreiben vom 15.05.2023
- 31 Bayerisches Landesamt für Umwelt; Schreiben vom 30.05.2023
- 35 Staatliches Bauamt Freising; Schreiben vom 05.05.2023

- 36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 05.05.2023
- 37 IHK für München und Oberbayern; Schreiben vom 09.06.2023

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein:

- 01 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 01.06.2023
- 02 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 17.05.2023
- 03 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 19.06.2023
- 07 Wasserwirtschaftsamt München; Schreiben vom 15.06.2023
- 09 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 10.05.2023
- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23; Schreiben vom 16.05.2023
- 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck; Schreiben vom 02.06.2023
- 16 Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 12.05.2023

Von der Öffentlichkeit ging während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung Pkt. 1.1.1. bis 1.1.8.).
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ vorgebracht.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

**4.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen
(Abwägungsbeschluss)**

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

- Die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird grundsätzlich - um eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung zu gewährleisten – seitens des Landratsamtes ausdrücklich begrüßt.

- Zu Art der baulichen Nutzung:

In der Legende zur Planzeichnung, sowie im Textteil werden die Gebiete als mit „SOEE“ gekennzeichnet angegeben, in der Planzeichnung selbst jedoch als „SOPV“. Wir bitten darum dies entsprechend anzupassen.

- Zu Punkt 2.1.2 der Festsetzungen:

Es wird empfohlen für Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des SO dienen, in Erwägung zu ziehen eine eigene GRZ festzusetzen, um zu vermeiden, dass hier nur Technikgebäude entstehen könnten. Alternativ bitten wir darum die geplante Anordnung der technisch notwendigen Gebäude in die Planzeichnung (analog der geplanten Modulanordnung) mit aufzunehmen.

- Zu Punkt 2.7.1 der Festsetzungen:

Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist. (vgl. BVerwG, B. v. 29.07.2010 – 4 BN 21.10). Dieser Hinweis fehlt im Bebauungsplan, wir bitten darum diesen zu ergänzen.

- Durch das unmittelbar westlich des Teilbereichs B ebenfalls entstehenden „Energiepark Weichs“ wirkt die dann gesamt entstehende Freiflächenphotovoltaikanlage recht groß. Wir bitten darum, dies bei der Planung zu berücksichtigen. Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Menge erzeugten Stroms auch in das Stromnetz eingespeist werden muss. Hier stellt sich die Frage ob dies dann aufgrund der Größe der gesamten Anlage (den „Energiepark Weichs“ eingeschlossen) zu Problemen führen könnte

- Begründung Punkt 3.1 – Regional und Landesplanung:

Wir bitten darum, hier den aktuell gültigen LEP2020 –anstelle von nur LEP- zu zitieren und ggf. in Erwägung zu ziehen den Entwurf des LEP2022 zu zitieren um klar darstellen zu können, dass die angesprochenen Ziele auch in Zukunft seitens des LEP verfolgt werden

Beschluss:

- Die Ausführung zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- In der Planzeichnung (Teil A) wird die Nutzungsschablone gemäß der Anregung des Landratsamtes redaktionell angepasst.
- In der Planzeichnung (Teil A) wird die Lage der Technikgebäude gemäß der Anregung des Landratsamtes durch konkrete Bauräume verortet.
- In Ziffer 4.5 der Hinweise durch Text im Textteil (Teil B) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis auf die Bezug genommenen DIN-Vorschriften enthalten.
- Der genannte Zusammenhang mit dem in der Nachbargemeinde vorgesehenen „Energiepark Weichs“ und der Einspeisung des daraus gewonnenen Stroms wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.
- Ziffer 3.1 der Begründung mit Umweltbericht (Teil C) wird gemäß der Anregung des Landratsamtes redaktionell konkretisiert.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz - Schreiben vom 17.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Plandarstellung

Neben den Solarmodulen bitten wir um Darstellung der Lage der Technikgebäude und technischen Anlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher) im Plangebiet.

Begründung

Wie in Nr. 5.3 dargelegt, soll die gewonnene Energie in das Stromnetz des örtlichen Betreibers eingespeist werden. Nach Festsetzung 2.1.2 ist auch die Aufstellung von Batteriespeichern zulässig. Wir bitten in der Begründung um nähere Angaben zur Speicherung von Energie im Zusammenhang mit der geplanten Einspeisung.

Blendwirkung

Östlich von Teilbereich A des Plangebietes A liegt als nächster Immissionsort die Ortschaft Jedenhofen. Teilbereich B liegt südwestlich des Teilbereichs A in direkter Nachbarschaft zu einer bauplanungsrechtlich gesicherten Freiflächenphotovoltaikanlage der Gemeinde Weichs (Nr. 37 Energiepark Weichs). Für den „Energiepark Weichs“ sind in einem Blendgutachten für Immissionsorte zulässige Blendwirkungen berechnet worden. Da

Teilbereich B in direkter östlicher Nachbarschaft liegt, ist eine weitere Blendwirkung an diesen Immissionsorten möglich und ggf. sind unzulässige Blendwirkungen nicht auszuschließen.

Daher ist durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG in einem Blendgutachten nachzuweisen, dass von dem geplanten Solarpark zusammen mit der Vorbelastung aus dem „Energiepark Weichs“ der Gemeinde Weichs keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Immissionsorte einwirken. Erst nach Vorlage des Blendgutachtens kann abschließend Stellung genommen werden und ggf. erforderlichen Maßnahmen festgesetzt werden.

Beschluss:

Zu Plandarstellung:

In der Planzeichnung (Teil A) wird die Lage der Technikgebäude gemäß der Anregung des Landratsamtes durch konkrete Bauräume verortet.

Zu Begründung:

Die Umsetzung von Batteriespeichern ist nicht vorgesehen. Ziffer 2.1.2 des Textteils zur Art der baulichen Nutzung wird dahingehend angepasst.

Zu Blendwirkung:

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurde für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ein Blendgutachten (Büro Sonnwin in Moorrege, Stand 26.03.2024; Projekt-ID: BGA-410) ausgearbeitet, in welchem mögliche Blendwirkungen der Solarmodule auf das Siedlungsgebiet Jedenhofen sowie die relevanten Verkehrswege untersucht und bewertet wurden. Die Simulation hat ergeben, dass die geplante Photovoltaikanlage Reflexionen auf die Wohngebäude im Siedlungsgebiet von Jedenhofen emittieren wird. Dabei werden die LAI-Grenzwerte jedoch eingehalten. Dementsprechend werden die Reflexionen nicht als erhebliche Belästigungen klassifiziert.

Im Umfeld der Photovoltaikanlage wurde als relevanter Verkehrsweg die Eichenstraße bzw. die Jedenhofener Straße identifiziert. Auf der Straße konnten keine Reflexionen ermittelt werden, die in das zentrale bzw. erhebliche Sichtfeld von $\pm 30^\circ$ (bezogen auf die Fahrtrichtung) eines Fahrzeugführers emittiert werden können. Bei normaler Fahrt (entlang des Straßenverlaufs) sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fahrzeugführer zu erwarten.

Aus vorgenannten Gründen sind keine weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkungen erforderlich. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 19.06.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll westlich von Jedenhofen bzw. nordöstlich vom Albertshof auf zwei Teilflächen errichtet werden. Die im Anschluss an die bereits geplante Anlage in Weichs im Bereich des Albertshofes befindliche, aus naturschutzfachlicher Sicht noch akzeptable Teilfläche B mit 3,19 ha liegt zwischen dem die Zäsur zwischen Glonnaue und angrenzendem Hügelland darstellenden Feldweg und dem Wald im Süden.

Die direkt an die aufgelassene Hofstelle in Jedenhofen angrenzende Teilfläche A mit einer Größe von 16,98 ha befindet sich südlich des Feldweges bereits im Glonntal direkt gegenüber dem nördlich der Glonn befindlichen Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ und würde ca. 5,7 ha Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ beanspruchen.

Die Glonnaue, die den Landkreis von Südwest nach Nordost auf einer Länge von fast 40 km mit einer Ausdehnung von 30 km² quert, ist für den Landkreis als Lebensraum, regionale Biotopvernetzungsstruktur, Frischluftentstehungsgebiet und –schneise sowie Retentionsraum von sehr großer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau wird die Glonnaue als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse geführt, die in vielerlei Hinsicht verbessert werden soll (Gewährleistung der Durchgängigkeit, Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung, aber auch Extensivierung der Nutzungen im Einzugsgebiet und der Aue). Entsprechend werden hier schon seit Jahren im Rahmen von BayernNetzNatur Projekte umgesetzt, die gesamte Glonnaue ist als Projektgebiet erfasst, d.h. das Maßnahmen hier über öffentliche Mittel des Naturschutzes besonders gefördert werden können).

Auf Grund dieser Bedeutsamkeit hat der Landkreis bereits Anfang 2002 die sog. „Glonnstudie“ erstellen lassen, in der das Glonntal fachlich bewertet und erforderliche Maßnahmen herausgearbeitet wurden. Auf Grundlage dieser Studie wurde im Anschluss seitens des Landratsamtes u.a. die Landschaftsschutzgebietsabgrenzung überarbeitet und im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümern im Mai 2006 neu festgesetzt.

Das Glonntal stellt sich als relativ schmales, nur 1 bis 1,5 km breites Band mit einem Flächenanteil von lediglich ca. 5% der Landkreisfläche dar, dessen wichtigste Bereiche als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (LSG „Glonntal“) einem besonderen Schutz unterliegen:

"Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonntals für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonntal ("Auenlandschaft") bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbundes im Glonntal gefördert werden." (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO).

Hierbei wurden auch Kernzonen festgelegt, denen aus Gründen des Artenschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Es handelt sich um Bereiche, in denen es in früheren Jahren noch Vorkommen des großen Brachvogels gab, der hier immer noch zumindest im Durchzug zu beobachten ist und die aktuell wichtige Lebensräume für Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz sind:

„ Darüber hinaus werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vier Kernzonen ausgewiesen und besonders geschützt, denen für den Erhalt und die Entwicklung niedermoortypischer und für den Bestand seltener oder gefährdeter Arten wichtige Lebensräume (wie Niedermoorresten, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nährstoffarmen Grünlandstandorten, Feuchtmulden, Röhrichten und Kleingewässern) sowie für wiesenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit besondere Bedeutung zukommt.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3 LSG-VO).



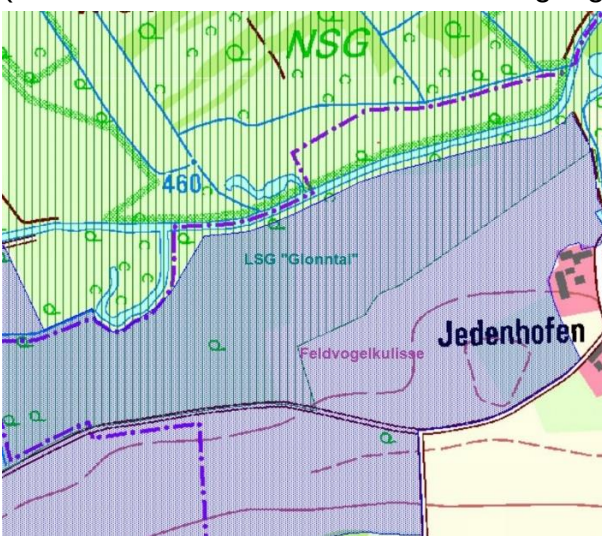
Im Regionalplan der Region München ist das Glonnatal folgerichtig als wichtiges überörtliches und regionales Biotopverbundsystem und in früheren Jahren auch als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt (diese Darstellung ist entfallen, da das Glonnatal als LSG bereits einem besonderen Schutz unterliegt). Zudem werden die Ziele für das Glonnatal im weiteren Verlauf bis zur Mündung in die Amper im Landkreis Freising, wo es (noch) nicht als LSG ausgewiesen ist, wie folgt formuliert:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten
- Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt

(G 1.2.2.05.10 für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Gewässersystem südlich der Glonn (05.10))

Das gilt sinngemäß auch für den bereits als LSG ausgewiesenen Teil des Glonn-tales, dessen Schutzgebietsverordnung die genannten regionalplanerischen Ziele bereits berücksichtigt und umgesetzt hat.

Der gesamte Bereich südlich der Glonn zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Weichs und Jedenhofen liegt auf Grund der Kartierungsergebnisse der letzten Jahre (Kiebitzprojekt des Landschaftspflegeverbandes, Erhebung der Wiesenbrüter im Auftrag des LfU 2021) in einer Feldvogelkulisse, Teile der geplanten Teilfläche A im LSG sowie in einer Kernzone desselben, der nordöstliche Teil im einem Bereich mit Moorböden (vorherrschend Niedermoor und Übergangsmoor):



So konnten hier bei den Kartierungen neben den bereits genannten Arten u.a auch Feldschwirl, Braun- und Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Weißstorch festgestellt werden.

Lt. dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ vom Oktober 2022 gehören Landschaftsschutzgebiete zu naturschutzfachlich sensiblen Flächen, ebenso wie Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes, wie eben Kiebitz, Feldlerche und der hier auch vorkommenden Bekassine, die freigehalten werden sollen. Auch in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 werden Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Moorböden als zumindest nur eingeschränkt geeignete Standorte bewertet, wobei hier als Ausschlusskriterium (grundsätzlich nicht geeigneter Standort) die Feldvogelkulisse aufgeführt wird.

Die Argumentation, dass im Rahmen der saP aktuell keine Kiebitze auf der Fläche festgestellt werden konnten, geht unseres Erachtens dahingehend ins Leere, da die Bestände Schwankungen unterliegen und die Tiere ihre Brutgebiete nach den aktuellen Gegebenheiten wählen. So ist dieses Jahr auf dieser Fläche Winterweizen angebaut worden, d.h. die Aussaat erfolgte bereits im Herbst 22, so dass im Frühjahr der Bewuchs bereits so dicht gewesen sein dürfte, dass der Bereich für Bodenbrüter nicht mehr attraktiv war.

Inwieweit die aktuellen Kartierungen in die saP eingeflossen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Übrigen war die im Umweltbericht erwähnte saP nicht Bestandteil der Unterlagen, wir haben sie uns daher direkt vom Verfasser übermitteln lassen müssen.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Solarparks befinden sich neben dem eingangs erwähnten NSG und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ nördlich der Glonn weiterhin eine Reihe amtlich kartierter Biotope, Biotope aus der Flurbereinigung, größere Flächen der Wasserwirtschaft sowie Ausgleichsflächen (privat, Straßenbauamt) auch südlich der Glonn), was mit zu dem guten Artenbestand in diesem Bereich, also auch auf der Südseite, beiträgt.

Durch die bestehende Ortschaft Jedenhofen sowie einige Einzelanwesen liegt hier bereits jetzt schon eine gewisse ökologische Engstelle vor, die keinesfalls noch verstärkt werden sollte. Durch die geplanten Anlagen und hier insbesondere die problematische Teilfläche A, allein diese mit einem fast 2 km langem Zaun umgeben, würde zum einen die Aue massiv eingeeengt und zum anderen der südlich gelegene Wald, der durch die Weichser Anlage bereits nach Westen und Süden durch Zäune vom Umland abgetrennt werden wird, für größere Wildtiere fast vollständig von der Glonnaue abgeschnitten werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die technische Ausprägung der Anlagen sind keineswegs unerheblich, auch in der Zusammenschau mit der geplanten Anlage direkt am Albertshof am Rande des Glonnals, die optisch dort hinein wirken wird. Eine demzufolge eigentlich erforderliche massive Eingrünung, um eben diese negativen Auswirkungen aus das Landschaftsbild zu vermeiden, ist hier aus Gründen des Artenschutzes aber nicht umsetzbar (Meideverhalten von Feldvögeln bei höheren Objekten und Gehölzen). Die Argumentation zu sagen, das Landschaftsbild sei hier durch die Weichser Anlage beim Albertshof schon vorbelastet („Demzufolge liegt an dem gewählten Standort bereits eine gewisse technische Vorprägung des Landschaftsbildes durch vergleichbare Anlagen vor“), ergo mache eine weitere Anlage hier auch nichts mehr aus, kann in diesem Zusammenhang keinesfalls ein Argument sein, ganz im Gegenteil.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben an dem gewählten Standort aus folgenden Gründen naturschutzfachlich ablehnend zu beurteilen ist:

1. Vollständige Lage in einer Feldvogelkulisse (Ausschlusskriterium gem. Hinweise BayStMB, lt. Eckpunktepapier BfN sensibler, freizuhaltender Bereich).

2. Lage im und unmittelbar am Rand des LSG Glonnal (nur eingeschränkt geeigneter Standort gem. Hinweise BayStMB, lt. Eckpunktepapier BfN sensibler, freizuhaltender Bereich), die Planung ist mit den in der Verordnung genannten Schutzziele nicht vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis sind daher nicht gegeben und liegen unseres Erachtens auch für eine Befreiung nicht vor, da es im Gemeindegebiet andere, in der Abwägung aller Belange deutlich besser geeignete Flächen gibt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dieser Anlage genau an diesem Standort kann nicht gesehen und eine Beeinträchtigung des schmalen und mit 5 % der Landkreisfläche kleinen Schutzgebietes zugelassen werden, zumal hier auch ein öffentliches Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung des Schutzgebietes an der Glonn, einer regional bedeutsamen Biotopverbundachse (siehe auch Festsetzung im Regionalplan) und Erholungsgebiet zu wahren ist.
3. Weder regionalplanerische Belange wie auch die Ziele der Schutzgebietsverordnung sind nach unserer Auffassung der gemeindlichen Abwägung zugänglich.
4. Hinweis: die Verwirklichung des geplanten Vorhabens im LSG verstößt gegen die Schutzzwecke des LSG (s. o.). Eine Ausnahme oder Befreiung hiervon stellt die UNB aus oben genannten Gründen nicht in Aussicht. Insofern fehlt es für die Planung im LSG an der Planungsrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Beschluss:

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet. In diesem Zuge erfolgt eine vollständige Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie aus einem übergeordneten Teil der Feldvogelkulisserie.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes kann somit vollständig vermieden werden. Hinsichtlich der Feldvogelkulisserie wird auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Schuler, Landschaftsplanung und Artenschutz verwiesen, die in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend eingearbeitet wurde (Vermeidungsmaßnahmen: Schutz Waldrand, gewässerbegleitende Gehölze, Überschwemmungsbereich; Baufeldberäumung; Bauzeit). Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Entwurf der vorliegenden Bauleitplanung werden die allgemeinen Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung und im Umweltbericht (Teil C) inhaltlich nochmals auf die Ergebnisse der saP abgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

- | | |
|------------|---|
| 4.4 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" |
| | - Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss) |
| | - Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 15.06.2023 |

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Grundwasser:

Laut Punkt 2.7.2.2 der Satzung erfolgt die Gründung der Photovoltaikmodule durch Rammen in den Untergrund. Über die Tiefe der Verankerung sind keine Angaben vorhanden. Es wird keine Aussage getroffen, ob diese bis in das Grundwasser reichen, da laut den Unterlagen noch keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vorliegen. Nach der Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“ liegt die nordwestliche Hälfte des Grundstückes Fl.-Nr. 1691 in Richtung Glonn in einem wassersensiblen Bereich, in welchem speziell hohe Grundwasserstände auftreten können.

Mit den vorgelegten Unterlagen können wir nicht abschätzen, ob die Befestigung in den Grundwasserkörper eintauchen. In diesem Fall läge ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vor, für welchen eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Dachau einzuholen ist. Die entsprechenden Informationen sind vor der Umsetzung einer geplanten Maßnahme zu ermitteln und zu prüfen.

Bodenschutz:

In der Begründung wird erläutert, dass für die Stützen Stahlträger verwendet werden. Es wird jedoch keine Aussage getroffen, ob diese, wie es die Regel ist, feuerverzinkt sind. Wir empfehlen dies im weiteren Verfahren zu spezifizieren und folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Durch feuerverzinkte Rammpfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink im Boden und zu einer Anreicherung von Zink. Die Bundesbodenschutzverordnung gibt für den Eintrag von Zink jährliche Grenzwerte vor, welche nicht überschritten werden dürfen. Diese Grenzwerte können unter Umständen durch einen durch geplante Maßnahme verursachten Eintrag überschritten werden.

Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird von den Bodeneigenschaften, vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Es wird daher dringend empfohlen, auch im Hinblick auf die unbekannten Grundwasserverhältnisse, eine Bodenuntersuchung durchzuführen und die Bodenfeuchteverhältnisse und den pH-Wert des Bodens zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Hintergrundwerte können mit den ermittelten Daten der Zinkeintrag in den Boden berechnet werden. Überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5 festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von 1.2 kg Zn pro Hektar und Jahr ist bei Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

Um eine Anreicherung von Zink in der Fläche zu verhindern, können im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden, wie das Vorrammen der Fundamente (Verhinderung der Abrasion der Zinklegierung) und/oder die Verwendung einer korrosionsarmen Legierung. Alternativen sind hierfür vorhanden. Eine alternative Wahl der Verankerung ohne Einrammen der Stahlträger kann ebenfalls geprüft werden.

Im Weiteren sollte der Eigentümer der Flächen über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung informiert werden, da sich durch den verursachten Abtrag in Zukunft eine Altlastenfläche entwickeln kann.

Mit dem genannten Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, sofern die genannten Punkte berücksichtigt werden.

Beschluss:

Zu Grundwasser:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Nachdem die Sondergebietsflächen aus naturschutzfachlichen Gründen im betroffenen Teil des Vorhabengebietes (nordwestlicher Teil des Grundstücks Fl. Nr. 1691) nochmals erheblich zurückgenommen werden, ist ein direktes Eindringen in das Grundwasser durch das Einrammen der Profile nicht zu erwarten.

Zu Bodenschutz:

Die Ausführungen zu der Beschaffenheit der Stahlprofile werden bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Die vorgenannten Ausführungen zum Zinkeintrag werden nachrichtlich in die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) zur vorliegenden Bauleitplanung übernommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

- 4.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesbehörde - Schreiben vom 10.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Vierkirchen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Das Plangebiet (insgesamt ca. 24,5 ha) befindet sich westlich von Jedenhofen und teilt sich in zwei Bereiche auf. Plangebiet „A“ (insgesamt ca. 21,2 ha) schließt unmittelbar an Jedenhofen an, westlich davon grenzt Plangebiet „B“ (insgesamt ca. 3,32 ha) unmittelbar

an eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Das überplante Areal ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und entsprechend genutzt, es soll nun, neben Grünflächen und Zufahrt, im Wesentlichen als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Plangebiet „A“ ca. 17 ha, Plangebiet „B“ ca. 3,2 ha) festgesetzt werden. In Plangebiet „A“ ist im Norden, in Plangebiet „B“ im Süden eine Eingrünung vorgesehen.

Erfordernisse

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1(Z)).

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Für den Hochwasserschutz wichtige Retentionsbereiche in Fluss- und Bachauen sind zu sichern und möglichst zu reaktivieren (RP 14 B I Z 2.2.4).

Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden (RP 14 B I G 2.2.5).

Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden (RP 14 B IV G 7.2).

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (RP 14 B IV G 7.3).

Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (RP 14 B IV G 7.4).

Bewertung

Die Planungen sehen die Errichtung großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen vor, gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebotes.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei. Der Standort ist aufgrund der benachbarten Freiflächenphotovoltaikanlage durch eine entsprechende Vorbelastung gekennzeichnet.

Allerdings liegt das Plangebiet „A“ mit seinem nördlichen Rand im Überschwemmungsgebiet.

Hier sind zwar im Wesentlichen Grünmaßnahmen vorgesehen, es ist allerdings sicherzustellen, dass durch die Planungen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und den Wasserrückhalt in der Fläche zu erwarten sind. Es ist zu empfehlen, die Planungen dahingehend eng mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass fast die gesamte nördliche Hälfte der Planfläche „A“ im Landschaftsschutzgebiet liegt. Hier ist ebenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde dringend zu empfehlen.

Aufgrund der Überlagerung mit fachplanerisch gesicherten Gebietskategorien mit der grundsätzlichen Funktion der Freiraumsicherung und um diesen ausreichend Rechnung zu tragen, sollte der generelle Erhalt des Freiraumes mit einem konkreten zeitlichen

Horizont entsprechend gesichert werden. Dafür bietet sich insbesondere eine zeitliche Begrenzung des Baurechts und eine Festsetzung u.a. landwirtschaftlicher Nutzung als Folgefunktion an.

Bei entsprechender Berücksichtigung der genannten Punkte stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Beschluss:

Die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet. In diesem Zuge erfolgt eine vollständige Rücknahme der Sondergebietsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie aus dem Überschwemmungsgebiet. Die in diesen Bereichen vorgesehenen naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Planung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt. Die Planunterlagen werden auf diesen Sachverhalt abgestellt.

In Ziffer 2.1.3 des Textteils (Teil B) ist bereits eine Festsetzung enthalten, dass die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente nach Nutzungsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage vollständig zurückzubauen und die Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ ist. Weitere Festsetzungen sind daher nicht erforderlich.

Auch aus Sicht der Gemeinde steht die Planung demnach den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen
(Abwägungsbeschluss)
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Schreiben vom 16.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.)

Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschluss:

Die vorgebrachten allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. In der Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird hierzu ein entsprechender Hinweis nachrichtlich übernommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

- 4.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck - Schreiben vom 02.06.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck nimmt zu oben genanntem Vorgang wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

Südlich des Teilbereichs B der Planung befindet sich ein Wald. Angrenzend an den Wald ist im Planungsgebiet eine Grünfläche geplant.

Vom Wald ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage z.B. durch Streufall und Schattenwurf sind entschädigungslos hinzunehmen. Wuchsbeschränkungen sind für den Wald über die gesetzlichen Grenzabstände hinaus nicht zulässig.

Bereich Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Belange sind von den Planungen in erheblichem Maße betroffen.

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Flächen überdurchschnittlichen Bonität Ausschlussflächen für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen. Für Flurstück 1724 und die südliche Hälfte des Flurstücks 1691 (jeweils Gemarkung Vierkirchen) trifft dies zu. Diese sind daher nicht zur Photovoltaiknutzung zu verwenden.

Folglich bestehen gegen das Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt.

Beschluss:

Bereich Forsten:

Um eine gegenseitige Beeinträchtigung vermeiden zu können, ist zwischen den PV-Modulen und den Waldflächen ein entsprechend großzügiger Abstand vorgesehen, der durch die Festsetzung naturschutzfachlicher Aufwertungsmaßnahmen entsprechend zu gestalten ist („A2“).

Bereich Landwirtschaft:

Aus Sicht des Grundstückseigentümers und der Gemeinde handelt es sich bei den genannten Grundstücken im Wesentlichen nicht um Böden überdurchschnittlicher Bonität und somit auch nicht um Ausschlussflächen gemäß den genannten Hinweisen. Unabhängig davon ist sich die Gemeinde sehr wohl bewusst, dass die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen am gewählten Standort führt. Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung, zumal das Vorhaben auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Stromversorgung des Gemeindegebietes mit erneuerbarer Energie beitragen kann.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion - Schreiben vom 12.05.2023

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Sehr geehrter Herr Grahammer,

zu oben bezeichnetem Vorhaben baten Sie um Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brandschutzes in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten, bei den konkreten Bebauungsverfahren auch weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Allgemeines

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten. Wird die Bereitstellung von Löschwasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser

und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindlichen Feuerwehren jederzeit und kostenfrei möglich sind.

2. Löschwasserversorgung und -Rückhaltung, Ausrüstung der Feuerwehr

Solange neben den Haupt-Komponenten der Freiflächen-PV-Anlage (Module auf nichtbrennbaren Gestellen, Wechselrichter auf nichtbrennbaren Gestellen, Großspeicherbatterieanlagen, Transformatorstation für die Netzeinspeisung) keine weiteren Betriebsgebäude geplant sind, erfolgt die Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr über die nächsten geeigneten Entnahmestellen.

Für die Wasserversorgung ist ein Übersichtsplan zu erstellen aus dem die zur Verfügung stehenden Löschwasserentnahmestellen, deren Leistungsfähigkeit und Zufahrtswege zu entnehmen sind. Der Plan ist in einem geeigneten Maßstab zu erstellen und für die erleichterte Bestimmung der Entfernungen für die Feuerwehr mit einem geeigneten Raster (z.B. 20 m oder 100 m) zu hinterlegen.

Sofern auf dem Gelände weitere Betriebsgebäude errichtet werden sollen, sind weiterführende Abstimmungen zur Bereitstellung von Löschwasser und evtl. auch Löschwasserrückhalteeinrichtungen mit der Brandschutzdienststelle auf Grundlage eines dann vorzulegenden Brandschutzkonzepts zu treffen. Dies gilt dann auch für zusätzliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Sonderlöschmittel, mit denen die Feuerwehr gegebenenfalls auszurüsten wäre.

Grundsätzlich gilt dann:

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln.

Nach Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Hier sind die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Nutzbar sind Löschwasserentnahmestellen mit einer Mindestentnahmemenge von größer 24 m³/h über 2 h je Entnahmestelle.

Nicht über das Leitungsnetz verfügbare Löschwassermengen sind in geeigneter, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmender Weise bereit zu stellen.

3. Trennschalter für die Feuerwehr:

Zur Reduzierung der Gefahren für die Feuerwehr und für eine effektive Brandbekämpfung wird dringend empfohlen, in der Nähe der Wechselrichter geeignete Trennschalter für die Feuerwehr oder automatische Trenneinrichtungen vorzusehen. Diese sind in geeigneter Weise zu beschriften und im Feuerwehr-Übersichtsplan dazustellen.

4. Betreiber-Hinweisschild:

Es wird empfohlen, an den Zufahrtstoren zum Gelände ein witterungsbeständiges Hinweisschild mit der Erreichbarkeit des Betreibers anzubringen und bei Änderungen anzupassen.

5. Feuerwehrplan (DIN 14095)

Für das Objekt ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan gemäß DIN 14095 in 3-facher Ausfertigung zu erstellen. Bei der Erstellung soll sich an die Richtlinie gemäß DIN 14095 gehalten werden.

Details zum Feuerwehrplan sind mit Brandschutzdienststelle Herr Sebastian Lang im Landratsamt Dachau (sebastian.lang@lra-dah.bayern.de), Telefon 08131 74-441) abzustimmen.

Für das Objekt wird in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle eine Objektübersicht nach den Standards im Landkreis Dachau erstellt, in dem unter anderem die Ansprechpartner und Erreichbarkeiten des Betreibers aufgeführt werden.

Beschluss:

Die Brandschutzdienststelle wird auch im weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Objekt-/Vorhabenplanung der Vorhabenträgerin entsprechend berücksichtigt. Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass die Materialien, die bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage verwendet werden, in der Regel kaum brennbar sind. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, kann festgehalten werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage bei Lichteinfall bis zur Gleichspannungs-Freischaltstelle ständig unter elektrischer Spannung steht. Daher kann im Brandfall in der Anlage selbst nicht mit Wasser gelöscht werden. Bei einem Brand hat die örtliche Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern („kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenphotovoltaikanlage“). Unabhängig davon werden die vorgebrachten Hinweise nachrichtlich in die Begründung übernommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4.9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" - Vorstellung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Jedenhofen" und Durchführung der öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sach- und Rechtslage

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen (siehe 1.1) inhaltlich fortgeschrieben und konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die zwischenzeitlich vorliegenden Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen (Blendgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung etc.) im Bebauungsplan und dem zugehörigen Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Nach Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ (Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht) durch den Gemeinderat ist anschließend das Verfahren zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach den Vorgaben des geltenden Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang eingehenden Stellungnahmen müssen dann wieder vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil

A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 16.05.2024.

2. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5 2. Änderung der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.05.2024

Für die freiwillige Feuerwehr Vierkirchen wurde ein neues Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) beschafft, das bereits in Betrieb genommen wurde. Das bestehende Löschgruppenfahrzeug (LF 16) wurde ausgemustert und verkauft. Aufgrund dessen sind die Kosten für das neue Fahrzeug durch die Verwaltung neu kalkuliert worden. Daher bedarf es einer Änderung der Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren. Gleichzeitig werden in diesem Zuge auch einige Sach- und Personalkosten angepasst bzw. hinzugefügt. Die Änderung soll ab dem 01.06.2024 gelten.

Folgende Änderungen sind davon betroffen (die Änderungen sind in „rot“ gekennzeichnet):

1. Ausrückestundenkosten:

Ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16) mit einem Stundensatz von 178,68 € wird durch ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) mit einem Stundensatz in Höhe von **202,79 €** ersetzt.

2. Streckenkosten:

Ein „Löschgruppenfahrzeug (LF 16) mit einem Kilometergebührensatz von 11,63 € wird durch ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) mit einem Kilometergebührensatz in Höhe von **10,65 €** ersetzt.

3. Arbeitsstundenkosten und Geräte- bzw. Materialkosten
unverändert

4. Reinigungskosten:

	alt	neu
a) Reinigung und Trocknen einer Einsatzjacke		17,00 €
b) Reinigung und Trocknen einer Einsatzhose	12,00 €	15,00 €
c) unverändert		
d) unverändert		
e) Desinfektion Einsatzbekleidung (je Hose, Jacke,		

Flammschutzhaube und je Paar Feuerwehrhandschuhe	1,00 €	2,00 €
f) Reinigung und Prüfung Atemschutzgerät	25,00 €	35,00 €
g) unverändert		
h) Reinigung und Prüfung CSA-Schutzanzug Form III	200,00 €	280,00 €
i) Kosten für Einweg-CSA-Schutzoverall Form II	35,00 €	85,00 €

5. Pauschalkosten:

Schulung Brandschutzhelfer je Teilnehmer	49,00 €
Nutzungspauschale für Feuerlöschtrainer	60,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und beschließt die 2. Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zum 01.07.2024. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über einen geglückten Start in die Naturbadsaison 2024. Trotz der frischen Temperaturen sei der angebotene „Frühschoppen“ mit musikalischer Unterhaltung gut angenommen worden. Ab Juni wird das Bad dann auch werktags ab 9:00 Uhr geöffnet sein, wie es so oft von der Bevölkerung gewünscht worden sei. Dies erfolge testweise in dieser Saison und würde im nächsten Jahr fortgeführt werden, sofern der Bedarf sich in den Besucherzahlen widerspiegelt.

Bürgermeister Dirlenbach bedankt sich bei den Spendern für das Leichenhaus Pasenbach und spricht einem der Hauptinitiatoren und Projektleiter GR Siegfried Nefzger seinen Dank für sein Engagement aus. Man habe mit den Arbeiten bereits begonnen und rechne mit der Erstellung des Rohbaus bis Ende Juli.

Das „Rama dama“ im April verzeichnete eine Rekordbeteiligung. 89 Personen seien in Vierkirchen und 36 Helferinnen und Helfer in Pasenbach unterwegs gewesen, um die Straßen und Wege von Unrat und Müll zu befreien. Der Jungfeuerwehr der FFW Vierkirchen, die wie jedes Jahr mit einer großen Abordnung zur Stelle war, spricht Bürgermeister Dirlenbach seinen besonderen Dank aus.

Außerdem teilt der Vorsitzende mit, dass die Einweihung des neuen Feuerwehrautos Ende April unter großem Interesse der Bevölkerung stattgefunden hat und sehr gelungen von der FFW Vierkirchen organisiert wurde.

Abschließend teilt der Vorsitzende den Termin für die Europawahl am 9. Juni 2024 sowie die Verschiebung der langen Badenacht von ursprünglich 8. auf 15. Juni 2024 mit.

7 Anfragen des Gemeinderates

GR Drexler fragt, an wen sich Eltern, die Fragen bzw. Anregungen zur Ausstattung der Schulturnhalle und zum Sportunterrichts haben, wenden sollen. Bürgermeister Dirlenbach bittet darum, zuerst mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

./.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:06 Uhr.

Vierkirchen, 23.05.2024

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung